

Satzung (Stand 25.10.2020)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **VIB Verein für inklusive Bildung** und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Berlin eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung und Erziehung. Dieser trägt Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, die auf der Basis einer interkulturellen Pädagogik fußen. Der Satzungszweck wird unmittelbar durch die eigenen Tätigkeiten, wie die Gründung und dem Betreiben von freien Ersatzschulen und Schülerhorten verwirklicht. Diese Einrichtungen tragen den Namenszusatz Windrosen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod.
 - b) Nach schriftlicher Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.
 - c) Beitragsrückstände von mehr als zwei Jahren.
 - d) nach Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied zuvor vorsätzlich das Ansehen und die Interessen des Vereins verletzt hat.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einem gesonderten Schriftsatz bekannt gegeben und ist nicht Bestandteil der Satzung.

- (3) Spenden können jederzeit entrichtet werden. Spendenbescheinigungen werden auf Wunsch ausgestellt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäft entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlungen
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich einzuladen. Die Einladung kann per E-Mail durchgeführt werden, sofern dem nicht widersprochen wird (individueller Widerspruch).
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen, falls es das Interesse des Vereins erfordert, falls dies die Mehrheit des Vorstandes wünscht oder wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder es schriftlich beantragt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Sie bestimmen Kassenprüfer/innen.
- (3) Sie kann mit Zweidrittelmehrheit die Satzung ändern.
- (4) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/den Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
einer/m 1. Vorsitzenden
einer/m 2. Vorsitzenden
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Die gewählten bleiben bis zur Wahl eines/r Nachfolgers/in im Amt.

- (3) Der Vorstand kann im Rahmen des Vereinsbetriebes eine Doppelfunktion übernehmen.
- (4) Vorstand gem. §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie haben beide Alleinvertretungsbefugnis.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Der Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat; er besteht aus bis zu vier Personen und steht dem Vorstand beratend bei. Mitglieder des Beirats sollen möglichst Persönlichkeiten mit entsprechender wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Stellung sein, die den Zielen des Vereins dienlich sein können. Der Beirat soll insbesondere in Fällen der Doppelnatur des Vorstandes beratend herangezogen werden können. Der Beirat kann vom Vorstand über die Aktivitäten des Vereins auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung informiert werden. Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen. Seine entscheidende Stellung liegt in Vorschlägen an den Vorstand, um den Vereinszweck zu fördern. Der Beirat berät den Vorstand bei bedeutsamen Entscheidungen des Vereins und unterstützt ihn bei der Umsetzung seiner Ziele und Aufgaben.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins kann dem Vorstand geeignete Kandidaten für den Beirat vorschlagen. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes werden aus dem Kreis der Kandidaten die Mitglieder des Beirats für die Dauer von jeweils 2 Jahren ernannt. Eine Wiederwahl durch den Vorstand ist möglich.
- (3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt seinen Sprecher. Der Sprecher des Beirats und der Vorsitzende des Vorstandes laden den Beirat mindestens einmal halbjährlich zur Beiratssitzung ein. Der Sprecher leitet die Beiratssitzungen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsvertrag muss den Mitgliedern zuvor fristgemäß zugegangen sein.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt nach einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Bildungs- Kultur- und Sozialverein Berlin e.V., Koloniestr. 30, 13359 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.